

Diese Spruchkammern müssen nun aus »Sachverständigen« bestehen, also Männern und Frauen, die mit dem Stoffe vertraut sind und Erfahrungen gesammelt haben. Und zwar müssen alle in Betracht kommenden Kategorien in jeder Kammer vertreten sein, denn sie müssen eben bestimmen, ob es sich bei dem vorgelegten Buch usw. wirklich um Schundliteratur handelt. Beim Lichtspielgesetz gehören 25% den Kreisen des Lichtspielgewerbes an, ebensoviel Personen, die auf dem Gebiete der Kunst und Literatur bewandert sind, die andere Hälfte setzt sich aus den auf den Gebieten der Volkswohlfahrt, der Volksbildung oder der Jugendwohlfahrt Erfahrenen zusammen. Diese Beisitzer werden auf Grund von Vorschlagslisten der beteiligten Verbände gewählt. Den Vorsitz in der Kammer führt ein vom Reichsminister des Innern ernannter Beamter. Jede Kammer ist also mit einem Vorsitzenden und vier Beisitzern besetzt. Dazu kommt bei Filmen, die auch für Jugendvorstellungen bestimmt sind, auch ein Jugendlicher zwischen 18 und 20 Jahren; dieser wird von den Ausschüssen für Jugendwohlfahrt bestimmt, in dessen wird er lediglich gutachtlich gehört. Aber diese Bestimmung hat sich nicht bewährt: einmal werden diese Jugendlichen stets ganze Vormittage ihrer Tätigkeit entzogen, andererseits schwankt gewöhnlich ihr Urteil hin und her, sodaß die Kammer oft über sie hinweggehen muß.

Ähnlich müßte nun auch in dem zu schaffenden Gesetz gegen die Schundliteratur verfahren werden. Es müßte für jedes Land mindestens eine Kammer geschaffen werden, in der in dem gleichen Verhältnis Vertreter der einzelnen Organisationen sitzen; dabei würden an die Stelle der aus dem Lichtspielgewerbe hervorgegangenen Beisitzer solche treten, die der Börsenverein der Deutschen Buchhändler und der Verlegerverein wählen. Nach den Erfahrungen, die ich selber in der Filmprüfungsstelle gemacht habe, genügt durchaus dasselbe Stimmenverhältnis wie bei den Filmprüfungskammern: das Gesetz müßte nur dasselbe Sicherheitsventil enthalten, das das Filmgesetz in seinem § 12 besitzt (allerdings leider undeutlich), daß nämlich gegen jede Entscheidung der Kammer der Antragsteller, der Vorsitzende der Kammer oder zwei Beisitzer das Recht haben, Berufung einzulegen. Wenn nicht wenigstens zwei Beisitzer sich darüber einig sind, daß ein Fehlurteil vorliegt, dann wird eine Berufung doch nichts fruchten. Soweit ich mich entsinnen kann, waren es bei uns stets mehr als zwei, die Berufung einlegten.

Damit ist nun aber gesagt, daß eine Oberprüfstelle bestehen muß, die letztinstanzlich entscheidet. In dem Entwurf, den die im Dezember 1920 versammelten Jugendpflege-Verbände dem Reichsministerium unterbreiteten, sind die Kompetenzen anders verteilt: da sollen die Landesprüfkammern für den Bereich ihres Arbeitsgebietes ein vorläufiges Verbot der Schundschriften erlassen können; die Entscheidung über die Aufnahme dieser Schriften in die Reichsverbotsliste aber soll erst die Oberprüfkammer treffen. Das würde bedeuten, daß es eine zweite Instanz nicht gäbe, und dies widerspricht durchaus den Gepflogenheiten des Rechts. Eine Berufung muß möglich sein — andererseits ist es Kräftevergeudung, wenn etwa mit jedem neuen Erzeugnis der Schundliteratur sich zwei, drei Kammern beschäftigen müssen. Was eine Kammer und die Berufungsinstanz für richtig halten, das muß ebenfugut in einem wie in den anderen Ländern gelten — so weit geht das Empfinden für diese Dinge in den einzelnen Ländern nicht auseinander.

Dagegen sind die Bestimmungen über die Reichsverbotsliste, der die als Schundschriften von den Kammern anerkannten Nachwerke einzuverleiben sind, nach dem Entwurf jener Versammlung wohl zu akzeptieren. Sie verlangen: Ausschluß vom Feilbieten und Auffuchen von Bestellungen im Umherziehen, Verbot des Feilbietens im stehenden Gewerbe von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen, Verbot des Schaustellens in Schaufenstern oder Verkaufsräumen, endlich Verbot des Anbietens, des Ausleihens und der Abgabe an Jugendliche und des Ausleihens durch dritte Personen an Jugendliche. Daß auch Reklamen, die die Merkmale der Schundliteratur tragen, verboten werden können, versteht sich.

Selbstverständlich ist ferner, daß die Kammern auf Antrag und von Amts wegen entscheiden. Es erscheint durchaus mög-

lich, daß ein Verlag, der ein Manuskript angenommen hat und dem Bedenken austauschen, durch seine Organisation sich an eine Kammer wendet, bevor er es gedruckt hat. Hier ist ein Unterschied gegen den Film insofern, als bei der Einreichung eines Filmentwurfs eben der Film selber noch nicht beurteilt werden kann. So vermag sich der Verlag gegen Schaden zu schützen.

Nach den hier gegebenen Andeutungen könnte zweifellos ein für den Buchhandel und die Verleger nützliches Gesetz zustande kommen. Seine Wichtigkeit wird von allen Seiten anerkannt.

Die vorstehenden, zweifelsohne sympathischen Ausführungen bringen wir unseren Lesern zur Kenntnis, da wir es für notwendig halten, in diesen Dingen auf dem laufenden zu bleiben. Der Buchhandel wird gut tun, sich schon in den Vorverhandlungen für ein etwaiges Gesetz Sitz und Stimme zu sichern. Denn er ist ebenso sehr an der Herstellung größerer Rechtsicherheit wie an der Abwehr über das Ziel hinauschießender Zwangsbestimmungen interessiert.

Hinweisen möchten wir noch auf die bisherige »Zentralpolizeistelle zur Bekämpfung unzüchtiger Bilder und Schriften«, die jetzt die amtliche Bezeichnung »Deutsche Zentralpolizeistelle zur Bekämpfung unzüchtiger Bilder, Schriften und Inserate in Berlin« (Telegramm-adresse: Columbi) führt. Die Deutsche Zentralpolizeistelle erteilt allen Behörden des Reiches und der Länder Rat und Auskunft. Sie ist befugt, unmittelbar an alle in ihrem Arbeitsgebiet tätigen Behörden des Reiches und der Länder Ersuchen und Anträge, insbesondere solche auf Einleitung einer Untersuchung und auf Beschlagnahme, zu richten. Neben ihr wirkt auf dem gleichen Gebiete die Polizeidirektion München als Landeszentralpolizeistelle.

Red.

## Das Weihnachtsgeschäft 1921.

IV.

(Fortsetzung zu Nr. 9, 12 und 16.)

Wortlaut der Fragen:

1. Welchen Einfluß hatten die Bücherpreise auf den Absatz?
2. Welche Literaturgattungen wurden besonders bevorzugt und welche Preislagen meist gewählt?
3. Welche einzelnen Bücher standen im Vordergrund des Interesses?
4. Fanden Jugendschriften und Bilderbücher lebhaften Absatz? In welchen Preislagen?
5. Fand ernstere oder leichtere Literatur größeren Anklang?
6. Was ist sonst noch Bemerkenswertes über das Weihnachtsgeschäft zu berichten?

Stuttgart:

Der Umsatz war in den Monaten November und Dezember um etwa 50% höher als im Vorjahre, während in den vorhergehenden Monaten vorübergehend eine ziemlich starke Flaue herrschte. Über Gang und Art des Verkaufs läßt sich nichts Charakteristisches feststellen, doch möchte ich bemerken, daß auch die Zahl der Käufer gegenüber dem Vorjahr gestiegen ist und an den hohen Preisen kaum Anstoß genommen wurde. Dagegen war deutlich zu spüren, daß die nun nicht mehr in der Presse behandelte Tatsache des Sortimenterteuerungszuschlags als ganz selbstverständlich hingenommen wurde und in keinem Falle Anlaß zu Reibereien mit dem Publikum gab. Das bestätigt mir meine frühere Annahme, daß eine entsprechende Spannung seinerzeit nur künstlich durch die Presseartikel erzeugt worden war. Zu Argernissen haben allerdings die oft recht willkürlich erscheinenden Preisänderungen bzw. die zu sprunghaften Preiserhöhungen verschiedener Verleger geführt, zumal da sie den Verkehr mit dem Publikum sehr erschwerten; denn es war wirklich nicht mehr möglich, einigermaßen richtige Auskünfte zu geben. Es entstand der Eindruck, als ob ein Teil des Verlaufs sich gegenüber den Wechselfällen der Konjunktur nicht einzustellen bzw. zurückhalten verstände. Es wäre also in jedem Falle künftig eine größere Stabilität der Preise anzustreben! Ich möchte bei dieser Gelegenheit auch auf das Unwesen bei Subskriptionen hinweisen.